



## Rundschreiben über die Verwertung von Produktströmen im Bereich der Tierernährung: Verwendungsverbot für Abfälle, neuer Rechtsstatus für diese Erzeugnisse

Referenz	PCCB/S1/1653698	Datum	12.08.2021
Aktuelle Version	1.1	Gültig ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Futtermittel, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Lebensmittel, Nebenerzeugnisse, Abfälle		

Verfasst von	Gebilligt von
Nathalie De Jaeger, Attaché	Christophe Keppens, Direktor a.i. i.A. Jean-François Heymans, Generaldirektor

### 1 Zielsetzung

Infolge der Änderungen an der „Abfallrahmenrichtlinie“ kann „Abfall“ seit dem 4. Juli 2020 nicht mehr als Futtermittel verwertet werden. Dies hat zur Folge, dass Erzeugnisse aus der Lebensmittelindustrie nicht länger - auch nicht vorübergehend - den Rechtsstatus von Abfall haben können, wenn sie für die Nutzung als Futtermittel bestimmt sind.

Daher sollte der neue Rechtsstatus der Erzeugnisse aus der Lebensmittelindustrie, die vor der Verwertung als Futtermittel unter dem Status „Abfall“ in Umlauf gebracht wurden, erörtert werden. Diese Statusänderung kann Auswirkungen auf die Pflichten der Anbieter haben, die diese Erzeugnisse auf den Markt bringen. In manchen Fällen werden Lebensmittelunternehmer zusätzlich zu Futtermittelunternehmern und unterliegen demzufolge den für diesen Sektor geltenden Verpflichtungen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in dem Rundschreiben die wichtigsten Rechtsvorschriften, die je nach Rechtsstatus des in Verkehr gebrachten Erzeugnisses Anwendung finden, angegeben. Die Pflichten der Anbieter im Hinblick auf die Registrierung, Genehmigung und/oder Zulassung für ihre Tätigkeiten werden in dem Rundschreiben nicht behandelt.

Dieses Rundschreiben muss im Zusammenhang mit den anderen veröffentlichten Dokumenten gesehen und gelesen werden. Die bisher für den Futtermittelsektor geltenden Regeln werden durch das Rundschreiben nicht abgeändert.

### 2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an Lebensmittelunternehmer, die Abfälle an Anbieter lieferten, die letztere dann wiederum innerhalb des Futtermittelsektors verwerteten.

Das vorliegende Rundschreiben gilt für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und nur für die in der Verordnung 142/2011 in Anhang X Kapitel II Abschnitt 10 aufgelisteten tierischen Nebenprodukte. Milch und/oder Milcherzeugnisse stehen nicht in Abschnitt 10, sondern in Abschnitt 4. Lebensmittel,

die größtenteils aus Milch/Milcherzeugnissen bestehen, fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieses Rundschreibens.

Das vorliegende Rundschreiben gilt nicht für tierische Nebenprodukte, die zu einem Verarbeiter der Kategorie 3 gebracht werden.

### **3 Referenzen**

#### **3.1 Gesetzgebung**

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Nachstehenden „Abfallrahmenrichtlinie“ genannt).

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 über Zusatzstoffe, die in Futtermitteln verwendet werden können (im Nachstehenden „Verordnung über die Futtermittelhygiene“ genannt).

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (im Nachstehenden „Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln“ genannt).

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (im Nachstehenden „Verordnung über tierische Nebenprodukte“ genannt).

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

Verordnung (EU) 2015/786 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, denen zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

### **3.2 Andere**

Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel (2018/C 133/02).

Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden zur Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (2019/C 225/01).

## **4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

Futtermittel: Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind (VO 178/2002).

Zu behandelndes Futtermittel: Futtermittel, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen, d.h. dass sie noch einer Behandlung unterzogen werden müssen, bevor sie als Einzelfuttermittel in der Tierernährung eingesetzt werden können. Die Behandlung erfolgt gemäß einem der im Anhang Teil B der VO 68/2013 aufgelisteten Verfahren.

Anmerkung: Futtermittel mit einem übermäßig hohen Gehalt an unerwünschten Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden im Rahmen dieses Rundschreibens nicht als „zu behandelnde Futtermittel“ angesehen. Sie können erst nach Durchführung eines Entgiftungsverfahrens in einer zugelassenen Niederlassung gemäß der Verordnung 2015/786 als Futtermittel genutzt werden.

Ehemalige Lebensmittel (ELM): Lebensmittel, ausgenommen wiederverwertbare Reste aus der Speisenzubereitung (Catering-Rückfluss), die in völliger Übereinstimmung mit dem EU-Lebensmittelrecht für den menschlichen Verzehr hergestellt wurden, aber aus praktischen oder logistischen Gründen oder wegen Problemen bei der Herstellung oder wegen Mängeln der Verpackung oder sonstiger Art nicht mehr für diesen Zweck bestimmt sind, und bei einer Verwendung als Futtermittel kein Gesundheitsrisiko bergen (VO 68/2013). Ein ELM ist ein Futtermittel. Ein ELM kann entweder direkt den Anforderungen der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ genügen oder es bedarf einer Behandlung, damit es der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ gerecht wird. In diesem zweiten Fall sprechen wir im Rahmen dieses Rundschreibens von einem „zu behandelnden Futtermittel“.

Abfall: jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (Richtlinie 2008/98/EG).

Lebensmittelabfall: alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zu Abfall geworden sind (Richtlinie 2008/98/EG).

Lebensmittel: alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (VO 178/2002).

Lebensmittelunternehmen: alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (VO 178/2002).

Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln (BBFM): ein Betrieb im Sinne des Artikels 3 Punkt d) der VO 183/2005, in dem Lebensmittel, tierische Nebenprodukte und/oder Futtermittel unter Anwendung von im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren behandelt werden, um daraus vorschriftsmäßige Futtermittel herzustellen.

Lebensmittelunternehmer: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden (VO 178/2002).

Futtermittelunternehmer: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden (VO 178/2002).

Nebenströme: Nebenströme werden als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt<sup>1</sup>. Diese Ströme sind immer mit dem Hauptprozess verknüpft und unvermeidbar. Ein Nebenstrom kann entweder direkt den Anforderungen der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ gerecht werden oder es bedarf einer Behandlung, um der Begriffsbestimmung eines „Einzelfuttermittels“ zu genügen. In diesem zweiten Fall sprechen wir im Rahmen dieses Rundschreibens von einem „zu behandelnden Futtermittel“.

Einzelfuttermittel: Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen (VO 767/2009).

Tierische Nebenprodukte (TNP): ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen (VO 1069/2009).

## **5 Welche Erzeugnisse können für die Tierfütterung verwertet werden?**

### **5.1 Abfälle können nicht mehr als Futtermittel verwertet werden.**

Infolge der letzten Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie lässt der gesetzliche Rahmen es seit dem 4. Juli 2020 nicht mehr zu, dass Futtermittelunternehmer Erzeugnisse mit dem Status von Abfall für die Herstellung von Futtermitteln nutzen. Dies ist die Folge der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie in Verbindung mit der Verordnung über die Futtermittelhygiene.

In der letzten Änderung der Abfallrahmenrichtlinie ist bestimmt, dass ein Erzeugnis, das für die Verwertung als Futtermittel bestimmt ist, nicht mehr in den Geltungsbereich der vorerwähnten Richtlinie fällt, da es bereits durch andere Gemeinschaftsvorschriften abgedeckt ist. Zugleich ist in der

---

<sup>1</sup> Im Rahmen des vorliegenden Rundschreibens ist der Nebenstrom mit der Lebensmittelherstellung verknüpft.

Verordnung über die Futtermittelhygiene festgelegt, dass auf dem Etikett der Erzeugnisse eindeutig angegeben sein muss, wenn letztere für Futtermittel oder andere Zwecke bestimmt sind. Wird angegeben, dass ein Erzeugnis nicht für die Nutzung als Futtermittel bestimmt ist, kann diese Angabe im weiteren Verlauf - selbst nach einer Behandlung oder Verarbeitung - nicht von einem Unternehmer, der an einem späteren Punkt in der Nahrungsmittelkette tätig wird, geändert werden. Weist ein Unternehmer einem Erzeugnis den Rechtsstatus von Abfall zu, erklärt er folglich, dass er nicht beabsichtigt, dieses Erzeugnis für die Nutzung als Futtermittel freizugeben. Kein anderer in der Nahrungsmittelkette tätiger Unternehmer darf zu einem späteren Zeitpunkt die Verantwortung übernehmen, um die Verwendung als Futtermittel für dieses Erzeugnis festzulegen.

Ziel dieses Ansatzes ist es, dass die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheit auf allen Stufen der Nahrungsmittelkette gemäß den Grundsätzen des Lebensmittelrechts gewährleistet sind (VO 178/2002).

Ist es dennoch weiterhin möglich, diese Erzeugnisse innerhalb des Futtermittelsektors zu verwenden? Ja, diese Möglichkeit bleibt bestehen. Die Erzeugnisse dürfen nicht mehr als Abfälle - selbst vorübergehend - angesehen werden; sie müssen einen Rechtsstatus haben, der durch das Lebensmittelrecht abgedeckt ist.

## 5.2 Status der Erzeugnisse, die als Futtermittel verwertet werden können

Die unterschiedlichen Rechtsstatus, die vom Lebensmittelrecht abgedeckt sind, sind die folgenden: Lebensmittel, Nebenprodukte, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte (NHC) tierische Nebenprodukte oder Futtermittel. Bestimmte Status schließen sich gegenseitig aus. Die in diesem Rundschreiben genannten Erzeugnisse können nicht zugleich ein Lebensmittel und ein Futtermittel sein. Dies gilt auch für Lebensmittel tierischen Ursprungs und tierische NHC-Nebenprodukte. Es ist entweder das eine oder das andere. Umgekehrt kann ein tierisches NHC-Nebenprodukt gleichzeitig auch ein Futtermittel sein.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung über die Futtermittelhygiene: Futtermittelunternehmer und Landwirte **beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel** aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen<sup>2</sup> sind.

Für Erzeugnisse, die nicht gänzlich mit den für den Futtermittelsektor geltenden Anforderungen übereinstimmen oder die nicht für die direkte Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, wurde der Begriff „zu behandelndes Futtermittel“ in die Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln aufgenommen (in der Verordnung ist von Verarbeitung die Rede, jedoch könnte dies zu Verwechslungen mit dem Verarbeiter im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte führen, daher wird in diesem Rundschreiben der Begriff „Behandlung“ verwendet.) Diese Erzeugnisse **werden zu Futtermitteln, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen**. Das bedeutet, dass sie zuerst noch einer Behandlung bedürfen, bevor sie als Einzelfuttermittel verwendet werden können.

Bei Erzeugnissen, die aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, diese enthalten oder durch solche Erzeugnisse kontaminiert wurden, kommen die Anforderungen der Rechtsvorschriften über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte (NHC) tierische Nebenprodukte hinzu. Es handelt sich hierbei insbesondere um Fleisch, Fisch, Fleisch- und/oder Fischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Eier, Honig, Gelatine usw. und dies unabhängig von der enthaltenen Menge des Erzeugnisses tierischen Ursprungs.

---

<sup>2</sup> Im belgischen Kontext ist darunter eine Niederlassung mit einer Registrierung, Genehmigung und/oder Zulassung zu verstehen.

Die Europäische Kommission hat mehrere Leitlinien veröffentlicht, um die Verwendung von bestimmten Erzeugnissen aus der Lebensmittelindustrie als Futtermittel zu vereinfachen. Unter Berücksichtigung dieser Bekanntmachungen können Erzeugnisse, die **nicht dazu bestimmt sind, direkt als Futtermittel genutzt zu werden**, in bestimmten Fällen einen anderen Rechtsstatus als den eines Futtermittels haben.

#### 5.2.1 Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln

Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, der die Tätigkeit „Behandlung von Futtermitteln“ ausübt, Erzeugnisse aus der Lebensmittelindustrie so zu behandeln, dass die daraus gewonnenen Futtermittel vollständig im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung stehen. Die Behandlung erfolgt gemäß einem der im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren.

Dabei kann es sich insbesondere um verpackte ehemalige Lebensmittel handeln, die nicht direkt als Futtermittel genutzt werden können, da sie Verpackungen und Verpackungsteile umfassen, die in der Tierernährung verboten sind (Anhang 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln). Diese Erzeugnisse können nur nach Durchführung einer entsprechenden Behandlung verwendet werden (zum Beispiel mechanisches Entpacken).

Es kann sich aber auch um Erzeugnisse handeln, für die der Hersteller nicht die Verantwortung für die direkte Verwendung im Futtermittelsektor übernimmt. Als Beispiel können roher Teig, der besser verdaulich ist, sobald er gebacken oder dehydriert ist, oder eine (nicht homogene) Mischung aus mehreren unterschiedlichen Produktströmen, die keinen standardisierten Nährstoffgehalt hat, usw. genannt werden.

Achtung: Es sind immer Erzeugnisse, mit deren Verwendung im Bereich der Tierernährung kein Gesundheitsrisiko einhergeht. Es darf sich unter keinen Umständen um kontaminierte Erzeugnisse handeln (Überschreitung einer Norm bezüglich eines Kontaminanten, nachgewiesenes Vorkommen von Salmonellen usw.).

Der Anbieter, der die Tätigkeit „Behandlung von Futtermitteln“ ausübt, kann in bestimmten im Nachstehenden beschriebenen Fällen die Verantwortung für die Verwendung eines Erzeugnisses, das nicht den Status eines Futtermittels hat, mit Ausnahme von Abfällen (siehe Punkt 5.1), übernehmen, um daraus ein vorschriftsmäßiges Futtermittel herzustellen. In diesen spezifischen Fällen beginnt die Futtermittelkette bei ihm. Er muss entsprechend der Verordnung über die Futtermittelhygiene registriert sein. Dieser Anbieter bringt Erzeugnisse in Verkehr, die unter den Status eines Futtermittels und unter den eines tierischen Nebenprodukts (insbesondere eines Folgeprodukts) fallen, wenn dies zutreffend ist.

Nur ein Anbieter, der die Tätigkeit „Behandlung von Futtermitteln“ ausübt, kann von der Regel abweichen, ausschließlich Erzeugnisse mit dem Status eines Futtermittels zu verwenden, um Futtermittel, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften stehen, herzustellen. Dies gilt unbeschadet der Registrierung, Genehmigung und/oder Zulassung, die für die anderen Tätigkeiten, die er ausübt, erforderlich sind.

#### 5.2.2 Tierische Nebenprodukte

Erzeugnisse, die aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, solche enthalten oder durch solche Erzeugnisse kontaminiert wurden, werden zu tierischen Nebenprodukten, sobald sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung des Lebensmittelunternehmers nicht mehr

für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Dies heißt beispielsweise ab dem Zeitpunkt, an dem das Erzeugnis tierischen Ursprungs für einen Futtermittelunternehmer bestimmt ist. Folglich ist es ausgeschlossen, ein Erzeugnis, das Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthält, unter dem Status eines Lebensmittels an einen Futtermittelunternehmer zu liefern. Hierbei geht es vor allem um rohes Fleisch, Pizza mit Schinken, Eier enthaltendes Gebäck, Milkschokolade usw.

Die Verordnung über tierische Nebenprodukte beinhaltet eine Liste mit tierischen Nebenprodukten, die direkt im Futtermittelsektor genutzt werden können, ohne zuvor zu einem Anbieter mit einer Zulassung als Verarbeiter der Kategorie 3 gebracht zu werden. Das vorliegende Rundschreiben betrifft nur die in Anhang X Kapitel II Abschnitt 10 der VO 142/2011 aufgeführten tierischen Nebenprodukte<sup>3</sup>. Wenn diese tierischen Nebenprodukte für die Tierfütterung bestimmt sind, unterliegen sie den geltenden Rechtsvorschriften über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und den im Futtermittelsektor geltenden Rechtsvorschriften. Wenn ihr Bestimmungsort jedoch ein Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln ist, können diese tierischen Nebenprodukte allein auf der Grundlage der Gesetzgebung über tierische Nebenprodukte in Verkehr gebracht werden, und zwar nur in diesem spezifischen Fall. Sie werden als Material der Kategorie 3 (Folgeprodukt) eingestuft und dies unabhängig davon, ob Verpackungen vorhanden sind.

Lebensmittelunternehmen (einschließlich Einzelhändler), die tierische Nebenprodukte an einen Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln liefern, werden nicht als Futtermittelunternehmer angesehen und müssen daher nicht gemäß der Verordnung über die Futtermittelhygiene registriert sein.

### 5.2.3 Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten

Zahlreiche Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten und die für den menschlichen Verzehr hergestellt werden oder Teil des Herstellungsprozesses von Lebensmitteln sind (Nebenstrom), können für den Futtermittelsektor bestimmt sein.

Ungeachtet ihrer Produktions-/Vermarktungsstufe (z.B. Produktionstests, Produktionsabweichungen, Lebensmittelenderzeugnisse aus der Lebensmittelproduktion oder Lebensmittel, die in Verkehr gebracht wurden und im Groß- und Einzelhandel angelangt sind) kann ein Lebensmittelunternehmer entscheiden, dass für den menschlichen Verzehr hergestellte Erzeugnisse nicht länger für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und sich eher für den tierischen Verzehr eignen.

Bestimmte Nebenströme aus dem Lebensmittelsektor werden üblicherweise für die Tierfütterung verwendet. Zum Beispiel: Durch das Pressen von Ölsaaten entsteht Schrot, der Mühlenbetrieb stellt Weizenfutter her, bei der Zuckerherstellung werden Melasse oder Zuckerrübenschrot erzeugt, bei der Stärkeherstellung werden Filterkuchen aus der Stärkehydrolyse gewonnen, bei der Bierproduktion entsteht Schlempe usw.

Diese Erzeugnisse können direkt als Einzelfuttermittel verwendet werden und unterliegen demnach allen Regeln über Futtermittel. Diese traditionellen Nebenströme sowie andere Ströme können jedoch Verwendungsbeschränkungen unterliegen, die auf eine Entscheidung des Lebensmittelunternehmers oder auf Nichtübereinstimmungen mit den Anforderungen zurückzuführen sind (z.B. verpackte

---

<sup>3</sup> Milch und/oder Milcherzeugnisse fallen nicht unter Abschnitt 10, sondern unter Abschnitt 4. Lebensmittel, die größtenteils aus Milch/Milcherzeugnissen bestehen, fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich dieses Rundschreibens.

Lebensmittel, die entpackt werden müssen, Kartoffelreste mit Erde und Steinchen, die aussortiert werden müssen, usw.).

Diese Arten von Nebenströmen können demnach mit einem der nachfolgenden Rechtstatus in Verkehr gebracht werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Sie enthalten keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs (siehe Punkt 5.2.2, wenn sie Nebenprodukte tierischen Ursprungs beinhalten),
2. sie zu einem Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln befördert werden.

#### *5.2.3.1 Als Lebensmittel gelieferte Erzeugnisse*

Lebensmittel ohne Anteil von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die als solche vermarktet werden können und die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, können weiterhin als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, sofern sie mit den für den Lebensmittelsektor geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen, mit Ausnahme von bestimmten Angaben auf dem Etikett betreffend die Information der Verbraucher (Sprachen für die Etikettierung, Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums<sup>4</sup>, Angabe von Allergenen usw.), sofern das Lebensmittel nicht länger für sie bestimmt ist. Diese Möglichkeit besteht nur für Erzeugnisse, die zu einem Anbieter mit der Tätigkeit „Behandlung von Futtermitteln“ gebracht werden<sup>5</sup>.

Bemerkung: Ein Lebensmittel, dessen Verbrauchsdatum abgelaufen ist („zu verbrauchen bis...“), darf gemäß Artikel 24 der VO 1169/2011 nicht mehr als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, aber es darf als (zu behandelndes) Futtermittel in Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, dass die Sicherheitsanforderungen gemäß den Rechtsvorschriften über Futtermittel erfüllt sind.

Die Lagerung und die Beförderung erfolgen in Übereinstimmung mit den für Lebensmittel geltenden Hygieneregeln. In diesem Fall ist der Lebensmittelunternehmer kein Futtermittelunternehmer.

Trägt der Betrieb, der für die Behandlung der Futtermittel verantwortlich ist, die Verantwortung für den Transport der Lebensmittel, kann der Transport gemäß den für den Futtermittelsektor geltenden Regeln erfolgen. Die Lebensmittel werden in dem Moment, in dem der Transporteur sich ihrer annimmt, zu „zu behandelnden Futtermitteln“. Es gelten die im nachfolgenden Punkt angeführten Regeln.

#### *5.2.3.2 Als „zu behandelnde Futtermittel“ gelieferte Erzeugnisse*

Erzeugnisse, die als „zu behandelndes Futtermittel“ in Verkehr gebracht werden, sind Futtermittel, die Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Diese Erzeugnisse können Nebenströme oder ehemalige Lebensmittel sein.

---

<sup>4</sup> Wie in dem Rundschreiben über die Haltbarkeitsdaten ([https://www.favv-afsca.be/berufssectoren/lebensmittel/rundschreiben/documents/20200626\\_Rund\\_Haltbarkeitsdaten\\_DE\\_clean.pdf](https://www.favv-afsca.be/berufssectoren/lebensmittel/rundschreiben/documents/20200626_Rund_Haltbarkeitsdaten_DE_clean.pdf)) angegeben, kann ein Lebensmittel mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum noch unter dem Status des Lebensmittels verkauft werden, wobei der in Verkehr bringende Anbieter dafür die Verantwortung übernimmt.

<sup>5</sup> Das vorliegende Rundschreiben betrifft die Erzeugnisse, die vor der Änderung der Rechtsvorschriften unter dem Rechtstatus von Abfall verwertet wurden. Es ändert nicht die geltenden Bestimmungen für bestimmte spezifische Lebensmittel, für die auf dem Markt kein Pendant in Form eines Futtermittels besteht. Dieser Fall ist in Punkt 7.2.2. e) des „Leitfadens zur Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (2019/C 225/01)“ aufgeführt.



Sie sind durch eine Kennzeichnung identifizierbar, auf der klar angegeben ist, gemäß welchem der im Anhang Teil B der VO 68/2013 genannten Verfahren sie behandelt werden müssen, bevor sie als Einzelfuttermittel verwendet werden können.

Lebensmittelunternehmer, die „zu behandelnde Futtermittel“ liefern, sind **Futtermittelunternehmer** und müssen gemäß der Verordnung über die Futtermittelhygiene registriert sein. Im Rahmen ihrer Verwaltung der Registrierungen betrachtet die FASNK diese Tätigkeit jedoch als eine implizit an die Tätigkeit im Lebensmittelsektor gebundene Tätigkeit, und daher ist keine spezifische zusätzliche Registrierung erforderlich<sup>6</sup>.

Diese im Lebensmittelsektor tätigen Anbieter, die ein zu behandelndes Futtermittel in Verkehr bringen, können von einer Lockerung der für den Futtermittelsektor geltenden Vorschriften profitieren. Diese Vorschriften werden unter Punkt 5.3 erläutert.

### **5.3 Lockerung der Vorschriften des Futtermittelrechts für Lebensmittelunternehmer, die „zu behandelnde Futtermittel“ herstellen**

Die Verordnung über die Futtermittelhygiene sieht vor, dass Futtermittelunternehmer, die Tätigkeiten ausüben, die nicht der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen sind, die Anforderungen des Anhangs II der vorerwähnten Verordnung erfüllen müssen, einschließlich der Umsetzung eines schriftlichen, auf die HACCP-Grundsätze<sup>7</sup> gestützten Verfahrens. In der Verordnung ist auch angeführt, dass die Art von Futtermittelunternehmer für die Anforderungen bezüglich der Unterlagen über die Umsetzung eines HACCP-Systems (die Form des Nachweises) berücksichtigt wird.

Daher muss die Verpflichtung zur Dokumentierung flexibel gehandhabt werden, sodass dies nicht zu einem administrativen Mehraufwand führt. Ebenso kann die gute Verfahrenspraxis die Überwachung der kritischen Kontrollpunkte ersetzen. Die Flexibilität darf jedoch den Zielen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Futtermitteln nicht abträglich sein.

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze müssen im Lebensmittelsektor tätige Anbieter, die ausschließlich zu behandelnde Futtermittel an einen Unternehmer, der diese einer Behandlung unterziehen wird, liefern, die folgenden Anforderungen für ihre Tätigkeit als Futtermittelunternehmer erfüllen:

- Verpflichtung zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen des Anhangs II der Verordnung über die Futtermittelhygiene;
- Beschreibung der möglichen Gefahren und der Vorgehensweisen, um diese zu kontrollieren.

Dies kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Futtermittelunternehmers, die die ermittelten potenziellen Risiken sowie die damit einhergehenden Kontrollmöglichkeiten beinhaltet, erfolgen.

Die Rückverfolgbarkeit der zu behandelnden Futtermittel muss in jeder Phase gewährleistet sein.

Die Beprobung jeder Futtermittelpartie muss vom Anbieter, der die jeweilige Partie in Verkehr bringt, durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall ist dies Aufgabe des Lieferanten der zu behandelnden

---

<sup>6</sup> Wie in den Tätigkeitsblättern (<https://www.favv-afsca.be/agreements/activites/fiches/>) angegeben.

<sup>7</sup> Für mehr Informationen bezüglich der Umsetzung der HACCP-Grundsätze verweisen wir auf das Rundschreiben der FASNK zu diesem Thema („[Circulaire](#) relative à la mise en œuvre des principes HACCP au sein de la chaîne alimentaire (secteur de l'alimentation animale inclus)“ (Rundschreiben über die Umsetzung der HACCP-Grundsätze in der Nahrungsmittelkette (einschließlich des Futtermittelsektors))

Futtermittel. Es ist jedoch auch erlaubt, dass die Proben jeder Partie zu behandelnder Futtermittel allein von dem Betrieb für die Behandlung von Futtermitteln genommen und aufbewahrt werden. In solchen Fällen muss der Lieferant der zu behandelnden Futtermittel allerdings den schriftlichen Nachweis erbringen können, dass eine Probe von dem Unternehmer, der für die Futtermittelbehandlung zuständig ist, gemäß den Rechtsvorschriften über die Futtermittel entnommen wurde.

Die Partien, die für die Tierfütterung bestimmt sind, müssen eindeutig identifiziert werden können. Gemäß Anhang VIII der Verordnung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln muss auf der Kennzeichnung die betreffende Behandlung vermerkt sein, die notwendig ist, um für den Status des Futtermittels in Betracht zu kommen. Die Kennzeichnung muss ebenfalls den Namen oder den Firmennamen und die Adresse des Unternehmers, der für die Kennzeichnung verantwortlich ist, sowie die Nummer der Partie umfassen. In Bezug auf die anderen durch die vorerwähnte Verordnung auferlegten Kennzeichnungsbestimmungen kann der für die Futtermittelbehandlung verantwortliche Unternehmer durch ein an seinen Lieferanten gerichtetes Schreiben davon absehen.

Besteht die Partie zu behandelnden Futtermittels aus vorverpackten Einheiten, ist eine allgemeine Kennzeichnung ausreichend.

## 6 Anhänge

Anhang 1 - Welcher Produktstrom darf bei einem Anbieter, der Futtermittel behandelt, ankommen?

## 7 Überblick der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	04.11.2020	Originalversion
1.1	Veröffentlichungsdatum	Genauere Erläuterungen nach den eingegangenen Fragen